



**INFOBLATT Nr. 20**

## Schlachten zum islamischen Opferfest – rechtliche Rahmenbedingungen

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Main-Kinzig-Kreises wünscht allen Menschen muslimischen Glaubens ein gesegnetes Opferfest und weist in Hinblick auf die Feierlichkeiten auf die Beachtung folgender rechtlicher Anforderungen hin:

**Schlachten ohne vorherige Betäubung, das sog. Schächten, ist in Deutschland grundsätzlich verboten.**

Warmblütige Tiere dürfen nur nach einer Betäubung, welche das Schmerzempfinden des Tieres sicher ausschaltet, geschlachtet werden (§4a Tierschutzgesetz, § 3 Tierschutzschlachtverordnung, VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 3).

**Die Schlachtung im Rahmen des Opferfestes kann aufgrund der religiösen Vorgaben zur Abgabe des Fleisches an Freunde, Verwandte und Bedürftige nicht als Hausschlachtung gewertet werden.**

**Die Schlachtung im Rahmen des Opferfestes ist ausschließlich in einem zugelassenen Schlachtbetrieb unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben möglich.**

Ein Verzicht auf eine Betäubung (Schächten) ist nur unter strengen Auflagen und Voraussetzungen und nach Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz). Auch die Durchführung der sogenannten Elektrokurzzeitbetäubung bei Rindern ist erst nach Erteilung einer behördlichen Genehmigung möglich (§13 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzschlachtverordnung).

Solche Ausnahmegenehmigungen wurden im Main-Kinzig-Kreis bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt.

Die Schlachtung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb ist eine tierschutzkonforme Alternative, da bei der elektrischen Betäubung und der Bolzenschussbetäubung das Schaf, die Ziege oder das Rind nicht getötet werden. Das Herz schlägt während der Entblutung weiter bis zum vollständigen Blutentzug. Insbesondere die Elektrobetäubung führt nur zu einer reversiblen (umkehrbaren) Bewusstlosigkeit.

Nach Absprache und Erlaubnis durch den Schlachtbetrieb kann ausnahmsweise betriebsfremdes Personal (z.B. ein Vorbeter) in Hygienekleidung bei der Schlachtung

anwesend sein. Anweisungen des Betriebsinhabers sind zu befolgen. Gleiches gilt für die Durchführung des rituellen Entbluteschnitts nach der ordnungsgemäßen Betäubung, sofern die durchführende Person Inhaber eines amtlichen Sachkundenachweises ist.

Wer den Entbluteschnitt (oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung) im Schlachtbetrieb selbst durchführen möchte, benötigt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 „über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung“ einen Sachkundenachweis. Der Sachkundenachweis kann nach nachweislicher Absolvierung eines geeigneten Kurses mit theoretischem und praktischem Teil bei dem zuständigen Veterinäramt am Wohnort beantragt werden.

Die Abgabe, Verarbeitung und Zubereitung des Fleisches ist erst nach Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung möglich, die der Schlachtbetrieb veranlasst.

Darüber hinaus müssen alle tierische Nebenprodukte (sog. „Konfiskate“, z.B. ungereinigte Därme, Köpfe von Schafen und Ziegen im Alter von über 12 Monaten oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, Milz und Hüft darm/ Krummdarm von Schaf und Ziege, Schädel ohne Unterkiefer von Rindern über 12 Monate, die letzten 4 Meter des Dünndarms, der Blinddarm und das Gekröse von Rindern jeden Alters) ordnungsgemäß durch den Betrieb entsorgt werden und dürfen nicht mitgenommen werden.

Die Abgabe von schlachtwarmen Tierkörpern oder –teilen darf ausschließlich zum Zweck der häuslichen Verwendung stattfinden. Eine Abgabe an Wiederverkäufer (Händler, Moscheen, Vereine o.ä.) ist nur nach vorheriger vollständiger Durchkühlung (i.d.R. nach 24 Stunden) möglich.

Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben können als Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 25000 € oder als Straftaten geahndet werden (§18 Abs. 4 Tierschutzgesetz, §17 Nr.2b Tierschutzgesetz). Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben können als Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 100000 € oder als Straftaten geahndet werden (§60 LFGB Abs. 5, §58, §59 LFGB).

### **Benötigen Sie weitere Informationen?**

### **Wenden Sie sich gerne an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.**

Gutenbergstr. 2, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051 85-15510, E-Mail: veterinaeramt@mkk.de

*Stand: 29.04.2025*

*Hinweis: Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Fachabteilung*